

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1897.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. September 1897.

23.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 22. September 1897, Z. 19698,**

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1897, Zl. 28253, mit der Allerhöchsten Entschliegung vom 6. September 1897 genehmigte Beschluss des Görzer Landesausschusses vom 6. Juli 1897, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze von Tolmeiner Lom, verlautbart wird.

Art. 1.

Die der Steuergemeinde Tolmeiner Lom gehörigen, im Grundbuche der gleichen Gemeinde, Einl. Zl. 182 mit den Parzellen-Nummern 10/2, 157/1, 157/2, 159, 173, 174, 182, 217, 229, 230, 243, 282, 344/1, 348, 350, 351, 362/1, 364/1, 401/2, 401/3, 402/2, 403/2, 404, 432/1, 432/2, 460, 501, 502/1, 502/3, 529, 559/1, 559/4, 588,

596, 597, 599/1, 620, 645, 646, 650, 651, 652, 668, 669/1, 670/1, 462, 498 verzeichneten Gemeindegünde in der Gesamt-Flächenausdehnung von 353 Hectar, 62 Ar, 85 Quadratmeter sind unter die nach §. 63 der Gemeindeordnung zu deren Nutzung berechtigten Gemeindeglieder, welche Familienhäupter sind und in der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben, in der Weise zu vertheilen, dass jedes derselben ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

Bei Abgang des Familienhauptes sind die betreffenden Antheile dessen hinterlassenen Familie zuzuweisen.

Art. 2.

Die Vertheilung hat in der Weise zu geschehen, dass die Hälfte der Grundstücke, nach ihrem Werthe bemessen, in gleichen Antheilen den Berechtigten zugewiesen werde und die andere Hälfte nach Maßgabe der directen Steuer, welche ein jeder von seinem in der Steuergemeinde Tolmeiner Pom gelegenen Besitze entrichtet.

Art. 3.

Die von den Gemeindegliedern hinsichtlich der Nutzung des Holzschlages und des Streubezuges bereits im Besitze gehaltenen Waldantheile verbleiben in ihren dermaligen Grenzen — insoweit deren Werth das in dem vorangehenden Artikel festgesetzte Maß nicht übersteigt — Eigenthum der gegenwärtigen Nutznießer.

Wird jedoch mittelst Schätzung erhoben, dass ein Nutznießer einen größeren als den ihm gemäß Art. 2 gebührenden Antheil innehat, so wird ihm der übersteigende Theil zum Vortheile der anderen Theilnehmer abgenommen werden.

Art. 4.

Folgerichtig wird jenen Berechtigten, deren Antheile einen geringeren als den im Art. 2 festgestellten Werth haben, der fehlende Theil auf den noch unvertheilten Gemeindegünden zugewiesen werden.

Art. 5.

Jene Antheilsberechtigte, welche noch keinen Waldantheil besitzen, erhalten ihren Antheil auf den noch unvertheilten Gemeindegünden und auf jenen Gemeindegünden, welche im Sinne des Art. 3 eventuell den einzelnen Theilnehmern werden abgenommen werden.

Art. 6.

Jene Gemeindeglieder, welche nach ihrer Trennung von den noch bestehenden und nutzungsberechtigten Familien in den letzten 15 Jahren sich neu behauptet und neue Familien gebildet haben, und während dieser Zeit an dem Genuße der Gemeindegünden sowie an den bezüglichen Pflichten theilgenommen haben, haben bei der Vertheilung eine Hälfte des den alten Nutznießern zukommenden Werthes zu erhalten, und dies sowohl was den Antheil nach gleichem Maße als jenen nach Maß der Steuer betrifft.

Art. 7.

Die Weidenantheile sind jedem Theilnehmer wo möglich anschließend an seinen Privatbesitz oder doch nahe an demselben zuzuweisen. Wo dies ganz unthunlich ist, sind diese Antheile der Reihe nach mittelst des Loses zu bestimmen.

Art. 8.

Das Gemeindeamt hat das Verzeichniß aller Theilnehmer, in welches sie in der Reihe vom höchsten zum kleinsten Steuerzahler mit der Angabe des Steuerbetrages, den ein jeder von seinem in der Steuergemeinde vom gelegenen Besitze zahlt, einzutragen sind, zu verfassen und der Gemeinderath hat dasselbe zu bestätigen. Bei der Anweisung der Antheile werden nur die ganzen Gulden in Berücksichtigung gezogen, welche einem jeden an Grund- und Hausclassensteuer vorgeschrieben sind, in der Weise, daß der Betrag von fünfzig Kreuzer und von fünfzig aufwärts als ganzer Gulden angerechnet wird, während Beträge unter fünfzig Kreuzer unberücksichtigt bleiben werden.

Dieses Verzeichniß ist beim Gemeindeamte durch 14 Tage aufzulegen, was mit der Erinnerung öffentlich kundzumachen ist, daß es jedem, der sich beschwert erachten sollte, freisteht, seine Beschwerde innerhalb 8 Tagen, vom letzten Tage der Auflagefrist an gerechnet, beim Gemeinderathe einzubringen.

Art. 9.

Erachtet der Gemeinderath die Beschwerde für begründet, so ist die Berichtigung des Verzeichnisses sogleich vorzunehmen und ist dieselbe bei entsprechender Verständigung der Partei mit der Erinnerung öffentlich kundzumachen, daß dagegen gerichtete Beschwerden innerhalb acht Tagen nach der Kundmachung bei der Gemeindevertretung einzureichen sind.

Art. 10.

Nach Ablauf der im vorangehenden Artikel bestimmten Frist sind die im Sinne des Art. 9 gegen die Berichtigung des Verzeichnisses eingebrachten Beschwerden, sowie auch die gemäß Art. 8 eingebrachten, jedoch vom Gemeinderathe abgewiesenen Beschwerden dem Landesauschusse zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Art. 11.

Die Vertheilung ist durch eine Commission vorzunehmen, bestehend aus einem beideten Geometer, aus zwei aus den benachbarten Gemeinden entnommenen beideten Schatzmännern und drei Vertrauensmännern.

Der Geometer ist durch den Gemeinderath zu ernennen. Die anderen Commissionsmitglieder sind aber mit absoluter Stimmenmehrheit von den Theilnehmern zu wählen, welche behufs dessen von dem Bürgermeister zu einer Versammlung einzuberufen sind. Die gewählten Vertrauensmänner sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, es sei denn, daß sie mit triftigen Gründen ihre Behinderung beweisen.

Art. 12.

Bevor zur Vertheilung geschritten wird, sind alle Usurpen, d. i. jene Stücke von Gemeindegründen, welche einzelne Gemeindeglieder im Laufe der letzten 40 Jahre dem eigenen Besitze annectirt haben, zu ermitteln, auszumessen und einzuschätzen. Alle diese Usurpen werden den betreffenden Theilnehmern in ihre Antheile eingerechnet.

Bei der Schätzung sind die mittelst Cultur erreichten Bodenmeliorationen nicht zu berücksichtigen. Diese die Usurpen betreffenden Bestimmungen gelten auch rückfichtlich der von einzelnen Gemeindegliedern auf Gemeindegründen angelegten Pflanzschulen.

Art. 13.

Die Commission hat auf den im Art. 1 angeführten Gemeindegründen jene Grundstücke zu bestimmen, welche für die Sand-, Schotter- und Steingewinnung u. s. w. im Gemeindeeigenthume verbleiben werden.

Art. 14.

Damit zu allen Antheilen sowie zu den Tränken für alle Bedürfnisse der Rural-Oekonomie ein freier Zugang bestehe, hat die Commission bei Vornahme der Theilung der Gemeindegünde festzustellen, welche der gegenwärtig vorhandenen Wege zu erhalten und welche Wege neu herzustellen sind. Die festgestellten Wege sind von den Theilnehmern gemeinschaftlich nach Maß der Theilnehmung herzustellen und zu erhalten, jedoch derart, daß nach Thunlichkeit die Arbeit dort zugewiesen wird, wo die Theilnehmer ihre Antheile erhalten werden.

Art. 15.

Für die Bäume, welche als Privateigenthum auf den Gemeindegründen wachsen, wird der neue Grundeigenthümer, wenn sonst ein Übereinkommen nicht erzielt wird, den Eigenthümer derselben nach dem Schätzungsbefunde der Commission entschädigen oder es wird letzterer binnen eines Jahres nach der Vornahme und Genehmigung der Vertheilung dieselben abstoßen und entfernen müssen.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist verbleiben die in den Antheilen zurückgebliebenen Bäume ohne jedwede Entschädigung im Eigenthume der neuen Grundeigenthümer.

Art. 16.

Wenn bezüglich der Grenzen der Waldantheile (Art. 3) Meinungsverschiedenheiten entstehen, so kommt die Entscheidung der Commission zu, welche sich in erster Linie auf beweiskräftige Urkunden und bei Abgang solcher auf die Zeugenschaft älterer und an der Frage nicht betheiligter Männer aus der Gemeinde zu stützen hat.

Art. 17.

Die bestehenden Wälder und Waldgründe sind auch nach durchgeführter Vertheilung als Wälder zu erhalten und sind in Gemäßheit der betreffenden Forstgesetze zu verwalten und zu bewirthschaften.

Art. 18.

Unmittelbar nach durchgeführter Vertheilung hat die gemeinschaftliche Weide auf den vertheilten Grundstücken für immer aufzuhören.

Art. 19.

Über den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf deren Grundlage die bezüglichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und bei dem Steueramte erwirkt werden können.

Art. 20.

Ehe das Protokoll nach durchgeführter Vertheilung geschlossen und gefertigt wird, bleibt den Theilnehmern eine zweimonatliche Frist offen, während welcher sie zum Zwecke der thunlichen Arrondirung des Besizes ihre Antheile gegenseitig austauschen können.

Art. 21.

Die Vertheilungskosten haben die Theilnehmer nach Maß ihrer Theilnehmung zu tragen und das Gemeindeamt hat dieselben im Sinne des §. 82 der Gemeindeordnung einzubringen.

Art. 22.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen. Insolange das Operat nicht genehmigt wird, kann der Besitzeintritt in die zugewiesenen Antheile nicht erfolgen.

Der k. k. Statthalter :

Rinaldini m. p.

